

## Vortrag

Datum RR-Sitzung: 28. Juni 2017  
Direktion: Erziehungsdirektion  
Geschäftsnummer: 760813  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

### Kantonsbeiträge 2017–2020 an den Verband Bernischer Musikschulen. Verpflichtungskredit

---

#### Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Zusammenfassung .....</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Rechtsgrundlagen .....</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Beschreibung des Geschäfts.....</b>	<b>2</b>
3.1	Rolle des VBMS.....	2
3.2	Zusammenarbeit mit dem VBMS 2013-2016 .....	2
3.3	Aufgaben des VBMS 2017-2021.....	3
3.4	Schwerpunkt Begabtenförderung Musik .....	4
3.5	Entschädigung des VBMS .....	5
<b>4</b>	<b>Auswirkungen auf Finanzen .....</b>	<b>5</b>
<b>5</b>	<b>Antrag.....</b>	<b>5</b>



#### **1 Zusammenfassung**

Der Verband Bernischer Musikschulen (VBMS) unterstützt den Kanton im Rahmen der Musikschulgesetzgebung. Art. 5 des Musikschulgesetzes vom 8. Juni 2011 (MSG; BSG 432.31) legt die Aufgaben des VBMS fest.

Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) schliesst mit dem VBMS jeweils für vier Jahre einen Leistungsvertrag ab. Dieser ist für die Zeit vom 1. Februar 2017 bis zum 31. Januar 2021 erneuert worden. Er sieht unverändert einen Kantonsbeitrag von jährlich CHF 150'000 vor, insgesamt also CHF 600'000 für die Leistungsvertragsperiode.

Der Verpflichtungskredit stellt die entsprechenden Ressourcen für die Jahre 2017 bis 2020 sicher. Als privatrechtlicher Verein erfüllt der VBMS weitere Aufgaben, die er primär durch Mitgliederbeiträge der Musikschulen finanziert.

## **2 Rechtsgrundlagen**

- Art. 5 und Art. 12 des Musikschulgesetzes vom 8. Juni 2011 (MSG; BSG 432.31)
- Art. 8 Abs. 2, Art. 17, Art. 18, Art. 19 der Musikschulverordnung vom 22. Februar 2012 (MSV; BSG 432.311)
- Art. 43, Art. 47, Art. 48 Abs. 1 Bst. a, Art. 50 und Art. 52 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Art. 148, 152 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)

## **3 Beschreibung des Geschäfts**

### **3.1 Rolle des VBMS**

Die 29 vom Kanton Bern anerkannten Musikschulen sind im VBMS zusammengeschlossen. Dieser übernimmt Aufgaben im Auftrag des Kantons, nämlich in den Bereichen Qualitätssicherung der Musikschulen, Weiterbildung der Musikschullehrkräfte und Schulleitungen sowie Abrechnung der Kantonsbeiträge (Art. 5 MSG). Andererseits vertritt der VBMS auch die Interessen der Musikschulen.

In seinem Reglement hält der VBMS Ausführungsbestimmungen zu Art. 5 Abs. 3 MSG fest: Sie beziehen sich auf die Zulassung der Schülerinnen und Schüler zum Unterricht (Art. 9 Abs. 3 MSG), die Anforderungen an die Qualitätssicherung der Musikschulen sowie auf Evaluation und Weiterbildung. Die Einhaltung des Reglements ist eine Anerkennungsbedingung für Musikschulen. Die nächste Erneuerung der Anerkennung aller Musikschulen steht im Jahr 2019 an.

Der Leistungsvertrag zwischen dem AKVB und dem VBMS konkretisiert die Aufgaben und legt Ziele bezogen auf die Vertragsperiode fest. Kapitel 3.2 blickt auf die vergangene Vertragsperiode zurück, Kapitel 3.3 und 3.4 zeigen, welche Schwerpunkte der Leistungsvertrag für die Zeit vom 1. Februar 2017 bis zum 31. Januar 2021 festhält.

### **3.2 Zusammenarbeit mit dem VBMS 2013-2016**

In der Periode vom 1. Februar 2013 bis zum 31. Januar 2017 haben Kanton und VBMS zum ersten Mal auf der Basis eines Leistungsvertrags zusammengearbeitet, wie dies die neue Musikschulgesetzgebung vorsieht. Damit wurde u.a. der Controllingprozess klarer strukturiert: Der VBMS reicht dem AKVB jährlich einen Bericht ein, in dem er die konkreten Leistungen und Indikatoren darlegt. Anschliessend findet ein Controllinggespräch statt, das der Steuerung innerhalb der Vertragsperiode dient.

Eine zentrale Wirkung der Verbandstätigkeit liegt in der Vernetzung und im Wissenstransfer. Die Musikschulen entwickeln eine einheitliche Praxis in der Umsetzung der Musikschulgesetzgebung. Konzepte auf kantonaler Ebene setzen Standards und werden damit zu wichtigen Instrumenten der Qualitätssicherung. Die Zusammenarbeit in der Administration, bspw. durch eine Software mit Serverlösung, an der sich viele der Musikschulen beteiligen, vereinfacht Prozesse und erhöht die Qualität der erhobenen Daten.

Das Budget des VBMS umfasste in den letzten vier Jahren Kosten von durchschnittlich rund CHF 266'000 pro Jahr. Nicht eingeschlossen sind hier jene Ressourcen, die der VBMS zurückstellen musste, um die Unterdeckung in der Personalvorsorge auffangen zu können.

Denn er war mit seinem Personal in der Personalvorsorgestiftung Bolligen-Ittigen-Ostermundigen versichert, deren Deckungsgrad auf 70% sank, und wird nun rückwirkend auf den 31.12.2016 austreten.

Mit ca. CHF 54'000 pro Jahr unterstützte der VBMS im Auftrag des Kantons Weiterbildungsveranstaltungen der Musikschulen für Lehrkräfte und Schulleitungen und bot einmal pro Jahr selber eine solche an, in Kooperation mit der Hochschule der Künste Bern. Um eine bessere Wirkung zu erzielen, wird das zugrundeliegende Konzept nun überarbeitet.

Der mit rund 70% grösste Anteil des Mitteleinsatzes entfällt auf die Geschäftsstelle des VBMS (Personalkosten und Betrieb). Sie steht als Auskunft- und Beratungsstelle zur Verfügung, stellt Abrechnung und Reporting der Musikschulen sicher und koordiniert die zahlreichen Gremien und Arbeitsgruppen, mit denen der Verband seine Leistungen erfüllt. In diesen arbeiten vorwiegend Schulleitungsmitglieder im Rahmen des Auftrags an ihren Musikschulen oder auf der Basis eines Sitzungsgeldes mit. Somit werden viele Leistungen auf Verbandsebene nicht als Kosten ausgewiesen.

Auf der Kostenebene wird in diesem Bereich auf eine Abgrenzung zwischen dem Auftrag des Kantons und dem Auftrag der Musikschulen verzichtet. Eine solche wäre mit einem administrativ unverhältnismässigen Aufwand verbunden und auch inhaltlich schwierig: Die meisten Aktivitäten des VBMS lassen sich unter den Auftrag des Kantons subsumieren und liegen gleichzeitig im Interesse der Musikschulen. Wenn man die Kosten für Dienstleistungen (Weiterbildung) abzieht, finanziert sich der VBMS rund zur Hälfte selber.

### **3.3 Aufgaben des VBMS 2017-2021**

Der VBMS stellt sicher, dass die Musikschulen qualifizierte Lehrkräfte anstellen und über das notwendige Wissen verfügen, um die Regelungen der MSV zu den Anstellungen und zum Gehalt der Lehrkräfte umzusetzen. Bei Revisionen der Lehreranstellungs- oder Personalgesetzgebung gilt es, eine analoge Praxis bei den Musikschulen zu etablieren, sofern sie davon betroffen sind. Die einzelnen Musikschulen verpflichtet der VBMS zu einer kontinuierlichen Personalentwicklung durch periodische Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergespräche.

Für Musikschullehrkräfte sowie für Leiterinnen und Leiter Bernischer Musikschulen stellt der VBMS ein Weiterbildungsangebot sicher. Er kann dabei Weiterbildungsveranstaltungen selber anbieten oder Weiterbildungsveranstaltungen von Bernischen Musikschulen unterstützen. Besonderen Wert legt er auf die Vernetzung der Weiterbildung über die Musikschulgrenzen hinweg bzw. mit den Angeboten der Hochschulen.

Der VBMS unterstützt zudem Veranstaltungen der Musikschulen zur Qualitätsentwicklung, z.B. im Rahmen der Einführung eines Qualitätsmanagementsystems, und fördert in diesem Bereich den Austausch unter den Musikschulen.

Zweimal jährlich stellt der VBMS die Berichterstattung der Musikschulen an die Erziehungsdirektion sicher (Mai und September). Der Leistungsvertrag ab Februar 2017 schafft die Voraussetzung für verbesserte statistische Grundlagen. So werden bspw. neu die Anzahl und die Altersverteilung der Schülerinnen und Schüler oder die Unterrichtspensen und Erfahrungsjahre der Lehrkräfte erhoben.

Das AKVB und der VBMS präzisieren in diesem Zusammenhang die Prozesse rund um das Controlling resp. um die Auswertung und Kommunikation von Kennzahlen. Dabei können allenfalls weitere strategisch relevante Themen identifiziert werden. Die wichtigsten Erkenntnisse aus der Statistik fliessen in den periodischen Reportingbericht Musikschulen des AKVB ein.

Der VBMS unterstützt die Zusammenarbeit zwischen der Volksschule und den Musikschulen. Derzeit beteiligt er sich an einer Arbeitsgruppe des AKVB, die sich mit Chancen, aber auch mit den Stolpersteinen der Zusammenarbeit auseinandersetzt und Handlungsansätze auf verschiedenen Ebenen entwickelt.

### **3.4 Schwerpunkt Begabtenförderung Musik**

Die Förderung von begabten Schülerinnen und Schülern, die das Potenzial haben, um später an einer Musikhochschule zu studieren, ist auf nationaler Ebene ein Thema.

Aktuell diskutiert es bspw. die Schweizerische Hochschulkonferenz SHK, und der Verband Musikschulen Schweiz (VMS) entwickelt ein Rahmenkonzept zur Förderung von musikalischen Begabungen. Es ist ein Anliegen, dass mehr Bildungsinländerinnen und -inländer den Sprung an eine Musikhochschule schaffen.

Basierend auf dem Art. 67a der Bundesverfassung zur musikalischen Bildung verpflichtet der Bund alle Musikschulen, die von Kantonen oder Gemeinden unterstützt werden, bei der Festlegung der Tarife die wirtschaftliche Situation der Eltern oder anderer Unterhaltspflichtiger sowie den erhöhten Ausbildungsbedarf musikalisch Begabter zu berücksichtigen (Art. 12a des Kulturförderungsgesetzes vom 11. Dezember 2009 (KFG; SR 442.1)).

Die schulischen Rahmenbedingungen von hochbegabten jungen Musikerinnen und Musikern erörtert die Erziehungsdirektion derzeit unter dem Dach des Projekts Bildung und Sport.

Für die ausserschulische Ausbildung im musikalischen Bereich führt der VBMS auf kantonaler Ebene ein Programm Talentförderung. Das zugehörige Reglement, das einheitliche Qualitätsstandards der anerkannten Musikschulen und damit vergleichbare Chancen für Talentierte sicherstellen soll, hat der VBMS im Rahmen des Leistungsvertrags 2013-2017 entwickelt.

Das Reglement legt einerseits fest, welche Fächer die Teilnehmenden an der Musikschule belegen müssen oder können (u.a. Hauptinstrument, Zweitinstrument, Theoriekurse, Ensemblespiel). Andererseits klärt es die Prozesse und die Zusammenarbeit. Dazu gehören bspw. die Aufnahmeprüfung, die Betreuung resp. das Mentoring, das Monitoring oder das regelmässige Vorspiel vor Publikum und einer Jury.

Die einzelnen Fächer werden an den Musikschulen unterrichtet und im Rahmen der Musikschulgesetzgebung finanziert. Das Programm ist nicht eine unmittelbare Studienvorbereitung, sondern ist einer solchen tendenziell vorgelagert: Zu einem möglichst frühen Zeitpunkt sollen Begabte erkannt und über mehrere Jahre hinweg gefördert werden können.

In der neuen Vertragsperiode soll der VBMS das Programm Talentförderung auf andere Angebote abstimmen, die Rahmenbedingungen für verschiedene Interessengruppen transparent machen sowie einen Talentnachweis für Schülerinnen und Schüler schaffen.

Derzeit sind im kantonalen Programm Talentförderung im Bereich Klassik erst 20-25 Teilnehmende integriert, was rund 0.1% aller Musikschülerinnen und -schüler entspricht. Die finanzielle Belastung der Familien sowie die Erreichbarkeit von zentral angebotenen Kursen könnten Stolpersteine im Zugang zum Programm sein. Dies zeigt sich etwa auch daran, dass ergänzende Angebote oft nicht belegt werden.

Im Rahmen eines vierjährigen Projekts will das AKVB deshalb den VBMS unabhängig zum Leistungsvertrag damit beauftragen, Massnahmen zu entwickeln und zu testen, die den Zugang zum Programm Talentförderung erleichtern und vereinheitlichen.

### **3.5 Entschädigung des VBMS**

Für die Erfüllung der Aufgaben des Leistungsvertrags wird dem VBMS eine jährliche pauschale Entschädigung gemäss Art. 12 Abs. 2 MSG ausbezahlt. Der VBMS plant den Ressourceneinsatz hinsichtlich der verschiedenen Aufgaben. Das Controlling durch das AKVB stellt sicher, dass die Ressourcen ordnungsgemäss, effizient und wirkungsvoll eingesetzt werden.

Der VBMS finanziert sich primär durch die Beiträge des Kantons und die Mitgliederbeiträge der anerkannten Musikschulen.

## **4 Auswirkungen auf Finanzen**

Es handelt sich um eine neue wiederkehrende Ausgabe (Art. 47 und Art. 48 Abs. 1 Bst. a FLG) in Höhe von CHF 150'000 pro Jahr. Die Ausgabe steht in der Kompetenz des Regierungsrats (Art. 152 und Anhang 3 FLV).

Gesprochen wird ein Verpflichtungskredit (Objektkredit) für die Jahre 2017-2020 von insgesamt CHF 600'000. Der Betrag ist im Budget 2017 und im Finanzplan 2018-2020 des Amtes für Kindergarten, Volksschule und Beratung eingestellt und ist gleich hoch wie in den Vorjahren.

## **5 Antrag**

Die Erziehungsdirektion beantragt dem Regierungsrat, dem Ausgabenbeschluss zuzustimmen.